

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

See Pride Festival – Stände – Food and Non-Food - Infostände



1. ALLGEMEINES

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Verein CSD Kreuzlingen (nachfolgend Veranstalter) und seinen Vertragspartner:innen. Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und den Vertragspartner:innen sind ausschliesslich die AGB des Veranstalters anwendbar.

1.2 Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt, solange der Veranstalter die Umstände des Wetters verantworten kann. Die Veranstaltung kann durch höhere Gewalt, behördliche Anordnung oder gerichtliche Entscheidung abgesagt oder abgebrochen werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete oder Schadenersatz.

1.3 Auf dem gesamten Festivalgelände wird das Hausrecht vom Veranstalter bzw. von den durch diesen Beauftragten ausgeübt. Dem Sicherheitspersonal ist unmittelbar Folge zu leisten. Zwischen den beiden Veranstaltungstagen wird das Gelände von einer Sicherheitsfirma überwacht. Die Standbetreiber:innen müssen für eine ausreichende Absicherung des eigenen Standplatzes und dessen Wertgegenstände sorgen. Der Veranstalter übernimmt hierfür keine Haftung.

1.4 Auf dem ganzen Festivalgelände ist es untersagt Nägel, Haken, Heringe oder anderes Befestigungsmaterial in den Boden oder in Bäume zu schlagen. Das Befahren des Geländes ist vorab durch die Festivalleitung zu bewilligen. Ebenso untersagt sind Befestigungen an öffentlichen Anlagen (Kandelaber, Verkehrssignale, etc.).

1.5 Die Standbetreiber:innen haben das Recht, anhand der nachfolgenden Bedingungen sowie den gesetzlichen und städtischen Auflagen, auf dem Festivalareal einen Stand zu betreiben.

1.6 Alle Standbetreiber:innen müssen an der obligatorischen Information für Standbetreiber:innen teilnehmen. Diese Info dauert ca. 15 Minuten und findet am Freitag vor der Bühne statt. Die Zeit wird den Standbetreiber:innen noch separat mitgeteilt.

1.7 Die Standbetreiber:innen verpflichten sich den Stand während den offiziellen Festivalzeiten zu betreiben. Diese werden den Standbetreiber:innen noch separat mitgeteilt. Der Stand muss bis spätestens 30 Minuten vor Festivalbeginn betriebsbereit sein. Der Abbau und das Befahren des Platzes vor den offiziellen Schlusszeiten ist nur mit Bewilligung der Festivalleitung gestattet. Das Festivalareal muss bis spätestens 5 Stunden nach Abschluss geräumt sein.

1.8 Der Veranstalter stellt grundsätzlich keine Parkplätze zur Verfügung. Dem strikten Zufahrtsregime während Auf- und Abbau und den Anweisungen des dafür zuständigen Personals des Veranstalters ist jederzeit Folge zu leisten. Jede Zufahrt ist bewilligungspflichtig und muss vorgängig angemeldet werden (inkl. Fahrzeugkontrollschild). Während des Anlasses dürfen keine Fahrzeuge auf das Areal fahren oder darauf abgestellt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten der Halter:in verzeigt und falls nötig abgeschleppt.

1.9 Für Leihmaterial gilt eine Sorgfaltspflicht und muss intakt, gereinigt zurückgegeben werden. Bei Nichteinhalten werden allfällige Forderungen der Vermieter:in in Rechnung gestellt. Tische, Bänke, Stühle sowie sonstige Einrichtungen ausserhalb der Standfläche dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Festivalleitung aufgestellt werden.

1.10 Ohne ausdrückliche Bewilligung des Veranstalters dürfen keine Produkte oder Werbeträger mit anderen Firmenbezeichnungen als die unserer Sponsor:innern und Partner:innen eingesetzt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

See Pride Festival – Stände – Food and Non-Food - Infostände



1.11 Den Standbetreiber:innen ist es untersagt eigene Musikanlagen mitzubringen und/oder diese zu betreiben. Ausnahmen können in speziellen Fällen durch die Festivalleitung im Voraus bewilligt werden.

1.12 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, für Schäden, Reparaturen, Reinigung, (mangelhafte) Abfallentsorgung etc. zusätzlich anfallende Kosten den betroffenen Betreiber:innen nachträglich in Rechnung zu stellen.

2. STANDPLATZ

2.1 Bewerbungen für einen Standplatz werden nur via offizielles Formular auf der Webseite akzeptiert. Die Anmeldung ist verbindlich und die Anzahl Standplätze beschränkt. Über die Teilnahme und Platzvergabe entscheidet der Veranstalter. Dabei ist das Eingangsdatum der Bewerbung zweitrangig - ausschlaggebend ist das Verkaufsangebot. Bewerbungen können, ohne einen Grund zu nennen, abgewiesen werden.

2.2 Bei der Stornierung werden folgende Entschädigungen erhoben:
Abmeldungen ab 30. April (50% der Standplatzmiete) und ab 31. Mai (100% der Standplatzmiete).

2.3 Der/die Standbetreiber:in muss entweder mit der im Vertrag genannten Person identisch oder von dieser rechtsgültig bevollmächtigt sein. Ebenfalls ist er für die Sicherheit und Versicherung seines Standes selbst verantwortlich.

2.4 Jede/r Standbetreiber:in muss sicherstellen, dass sein/ihr Stand und dessen Einrichtung hygienisch einwandfrei, betriebssicher und leicht zu kontrollieren ist. Wasser kann an einer zentralen Entnahmestelle kostenfrei bezogen werden. Eine Zuleitung des Wassers an den Standplatz ist nicht möglich. Den Anweisungen der Festivalleitung und/oder offiziellen Organen (Polizei, Sicherheitsdienst, Lebensmittelkontrollstelle etc.) ist umgehend Folge zu leisten. Der Veranstalter lässt beanstandete Stände sofort schliessen. Im Falle einer Schliessung hat der/die Standbetreiber:in keinerlei Anspruch auf Rückerstattung oder Schadenersatz.

2.5. Alle Standbetreiber:innen sind verpflichtet, die Getränke über uns zu beziehen. Getränke, welche diese nicht im Sortiment anbietet, dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Bewilligung des Veranstalters ausgeschenkt werden. Es dürfen jedoch keine Konkurrenzprodukte unserer Sponsor:innen angeboten werden. Der Ausschank von Spirituosen und im Allgemeinen von alkoholischen Getränken wird nur durch den Veranstalter durchgeführt.

2.6 Für den Ausschank von Getränken (ohne PET/Alu Dosen) sind nur Mehrwegbecher mit einem Pfand zugelassen. Alu Dosen sind mit einem Jeton abzugeben, welcher wiederum Pfand beinhaltet. Das Mehrwegsystem wird vom Veranstalter gestellt und muss von allen Standbetreibern ausnahmslos benutzt werden. Weitere Informationen beinhaltet das Infoblatt des Mehrwegsystems.

2.7 Der Strombedarf für den Standplatz muss im Voraus auf dem Anmeldeformular definiert werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

See Pride Festival – Stände – Food and Non-Food - Infostände



2.8 Eigene Stromgeräte der Mieter:innen dürfen nur durch unseren Elektriker ans Stromnetz angehängt werden. Es dürfen nur technisch einwandfreie Kabelrollen und Mehrfach-Steckleisten (Schweizer Prüfzeichen und ein funktionierender Schutzleiter) eingesetzt werden. Defekte oder inkorrekte Installationen müssen umgehend entfernt werden. Den auf dem Gelände zirkulierenden Elektriker:innen ist in allen Fällen zwingend und ausnahmslos Folge zu leisten. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für etwaige Verluste während einem Stromausfall.

2.9 Beim Abfallkonzept gehört insbesondere die konsequente Trennung von Trockenen Wertstoffen wie PET, Alu und Karton sowie ein aktives Tun gegen Littering. Die Standbetreiber:innen werden dazu angehalten, sich im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes aktiv gegen Littering aufgrund der eigens angebotenen/verkauften Produkte einzusetzen und entsprechende Vorkehrungen (z.B. Verzicht von Einweggeschirr aus Plastik) zu treffen.

Der Standplatz ist beim Verlassen durch den/die Standbetreiber:in zu reinigen und der Abfall gemäss Weisung des Veranstalters bzw. gemäss vorgegebenem Entsorgungsplan an vordefinierten Abgabestellen zu entsorgen. Die fachgerechte Entsorgung von Speisefetten und Ölen ist Sache der Standbetreiber:in. Ebenfalls ist die Entsorgung von Sperrmüll nicht gestattet und die anfallenden Kosten werden vollumfänglich weiterverrechnet. Am Ende jedes Festivaltages muss jede/r Standbetreiber:in den eigenen Stand und dessen Umfeld sauber und ordentlich verlassen. Nach Beendigung des Abbaus muss der Standplatz durch den Veranstalter abgenommen werden.

3. ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR BARBETRIEBE

3.1 Barbetriebe dürfen nur Getränke anbieten und halten sich an die vorgegebenen Mindestpreise des Veranstalters. Ausnahme bilden Chips, Salzstangen oder Nüsse. Weiteres siehe oben bei 2.5.

3.2 Standbetreiber:innen, welche bewilligte Speziallösungen und eigenes Mobiliar mitbringen, sind verpflichtet den korrekten und sicheren Aufbau nach den Anweisungen des Veranstalters sicherzustellen.

4. ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR FOODSTÄNDE

4.1 Foodstände dürfen Essen (gemäss Vertrag) und Getränke (Softgetränke) anbieten und halten sich an die vorgegebenen Mindestpreise des Veranstalters. Für alle anderen Getränke ist vorgängig eine Bewilligung beim Marktleiter einzuholen. Für den Verkauf von Essen gibt es keine Richtpreise. Jedoch wird eine moderate Preisgestaltung gewünscht.

4.2 Foodstände sind verpflichtet, den Boden der Arbeitsflächen vollständig abzudecken um eine Verschmutzung des Bodens zu vermeiden (insbesondere unterhalb von Grill/Kochstellen etc.). Ein allfällige Nachreinigung durch den Veranstalter wird dem/der Standbetreiber:in vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

See Pride Festival – Stände – Food and Non-Food - Infostände



5. Pfandsystem

Das Pfandsystem des Veranstalters ist bedingungslos umzusetzen. Die Standbetreiber:innen werden frühzeitig über das System informiert.

6. Zahlungsmittel

Als Zahlungsmittel ist es vorgeschrieben das an jedem Stand das Zahlen mit Karte wie auch mit Bargeld möglich ist.

Aufgrund der Grenznähe sind die Akzeptierten Währungen Schweizer Franken und Euro.

Der Wechselkurs ist Standardmässig 1:1

7. Standgrössen

Die Stände dürfen eine maximale tiefe von 3 Metern haben. Sonderformate (tiefer als 3 Meter) auf Anfrage.

Die Standardgrösse eines Standes beträgt 3x3 Meter.

8. Standgebühren

Die Standgebühren sind pauschal für alle drei Tage des Festivals zusammen.

- Infostand	3x3 Meter	Pauschal 50.00 CHF / Euro
- Verkaufstand Non-Food	3x3 Meter	Pauschal 150.00 CHF / Euro
- Verkaufstand Food	3x3 Meter	Pauschal 300.00 CHF / Euro

Erweiterung in der Länge:

- Infostand	je Meter	Pauschal 16.66 CHF / Euro
- Verkaufstand Non-Food	je Meter	Pauschal 50.00 CHF / Euro
- Verkaufstand Food	je Meter	Pauschal 100.00 CHF / Euro

Die Standgebühr wird fällig mit der Annahme der Anmeldung durch den Veranstalter. Hierfür wird bei der Annahme die Rechnung mit versendet.

9. Kautions

Wir erheben bei allen Standbetreiber:innen eine Kautions. Diese wird nach dem Abbau des Standes ausgezahlt oder zurück überwiesen.

Die Kautionshöhe beträgt:

- Infostände, 50.00 CHF / Euro
- Verkaufsstände non Food, 50.00 CHF / Euro
- Verkaufsstände Food, 100.00 CHF / Euro

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

See Pride Festival – Stände – Food and Non-Food - Infostände



5. WEITERE BESTIMMUNGEN

5.1 Allgemein

Mit Unterzeichnung des Vertrags bestätigt der/die Standbetreiber:in über eine Haftpflicht und Diebstahlversicherung zu verfügen. Unfallversicherungen sowie die korrekte Abgabe von allfälligen Sozialabgaben (AHV/BVG/EO etc.) und Steuern für von der Standbetreiber:in engagiertem Personal obliegt der Verantwortung der Standbetreiber:in.

5.2. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter seine gesetzlichen oder statuarischen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.

5.3 Haftungsausschluss

Der Veranstalter haftet lediglich für Schäden die seinem Vorsatz oder groben Verschulden zuzuschreiben sind. Der Veranstalter deckt keine Schäden, welche durch schuldhaftes Verhalten einzelner Mitglieder gegenüber Dritten oder anderen Mitgliedern entsteht.

5.4. Änderung der AGB

Der Veranstalter behält sich vor die AGBs jederzeit anzupassen. Änderungen der AGBs werden durch Publikation auf der Webseite mitgeteilt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters sind integraler Bestandteil aller abgeschlossener Verträge.

5.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die dem Willen der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

5.6 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es ist Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten aus den vorliegenden AGBs ist Kreuzlingen.

Anfragen für Spezialbewilligungen müssen frühzeitig vor Festival schriftlich an die Stadt Kreuzlingen gerichtet werden.

Gültig ab dem 15.07.2022

Freigegeben durch den Vorstand des CSD Kreuzlingen am 11.07.2022